

**A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC**

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

1. Urtheil vom 18. Januar 1884
in Sachen Hegner.

A. Kaspar Hegner, Ingenieur in Lachen, reichte am 27. Juli 1881 beim Bezirksgericht Plessur eine Zivilklage gegen den Obersten Richard La Nicca in Chur, „als Vorstand und zu Händen der Ravensburger Baugesellschaft Lorez, Locher & Cie. resp. deren sämtlichen Associe's beziehungsweise Rechtsnachfolger“ ein, in welcher er, als Rechnungsfalbo aus einem zwischen ihm und Oberst La Nicca und Konsorten in den Jahren 1846—1849 zum Zwecke des Baues der Ravensburger Bahn bestandenen Gesellschaftsverhältnisse den Betrag von 17,631 Fr. 24 Cts. sammt Zins seit 1. Dezember 1880 forderte; gleichzeitig leistete er die gesetzliche Kostenvertröstung von 60 Fr. In seiner Vernehmung auf die Klage bestritt Oberst La Nicca gestützt auf eine im Gesellschaftsvertrage der Gesellschaft Lorez, Locher & Cie. enthaltene Schiedsgerichtsklausel die Kompetenz der ordentlichen Gerichte, machte im Fernern geltend, daß er, nachdem die Gesellschaft längst aufgelöst und die übrigen

Affoffie's sämmtlich verstorben seien, zur Sache passiv nicht legitimirt sei, sowie daß die Klage verjährt sei, bestritt auch die materielle Begründetheit der Klage und seine solidarische Haftbarkeit für die Klageforderung, und stellte endlich das Begehren, daß Kläger eine Prozeßkostenkaution von 5000 Fr. zu leisten habe und zwar „ohne und bevor in Sachen irgend weiter eingetreten wird.“ Zur Begründung des letztern Begehrens führte er an: Der ganze Prozeß habe einen sehr bedeutenden Umfang und werde einen unverhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und Kosten erfordern und der Kläger sei „einerseits wie bekannt, sehr arm, andererseits nicht Graubündner, so daß im Falle Unterliegens von ihm geradezu nichts zu erheben sei.“ Daher sei das Kautionsbegehren nach § 52 der graubündnerischen Zivilprozeßordnung begründet. Am 7. März 1882 entschied das Bezirksgericht Plessur über dieses Begehren dahin: „Es sei dem Kautionsbegehren der beklagten Part gegenüber der Klagerpartei auf Grund der thatsächlichen Prozeßklage und des Art. 52 der Zivilprozeßordnung insoweit zu entsprechen, daß Kläger Ingenieur Hegner gehalten sei, vorgängig jeder weitem Prozeßverhandlung in Sachen eine Kautionskaution im Werthe von 3000 Fr. zu leisten.“ Ein vom Kläger gegen diesen Beschluß an das Bezirksgericht Plessur gerichtetes Revisionsgesuch wurde vom Gerichte am 18. Januar 1883 abgewiesen. Hierauf ergriff K. Hegner den Rekurs an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden, weil in der erwähnten Kautionsauflage nach den vorliegenden Umständen eine Justizverweigerung liege. Der Kleine Rath wies indeß durch Entscheidung vom 28. März 1883 den Rekurs als unbegründet ab, weil eine Justizverweigerung nicht vorliege, die Anwendung und Auslegung des § 52 der kantonalen Zivilprozeßordnung aber Sache der Gerichte sei.

B. Nunmehr ergriff K. Hegner den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekurschrift stellt er den Antrag: Das Bundesgericht wolle in Aufhebung der Beschlüsse des Bezirksgerichtes Plessur vom 7. März 1882 und 18. Januar 1883, sowie desjenigen des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 28. März 1883 die Gerichte des Kantons

Graubünden antweisen, den von Hegner gegen La Nicca angehobenen Prozeß ohne Weiters an Hand zu nehmen und seine Erledigung herbeizuführen. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, daß die Auflage einer Kautionskaution von 3000 Fr. im vorliegenden Falle, angesichts der bekannten ökonomischen Lage des Klägers, einer ausdrücklichen Ablehnung, die Klage an die Hand zu nehmen, vollständig gleichkomme; es sei damit, und zwar ohne alle Prüfung des reichhaltigen Aktenmaterials, dem Rekurrenten das richterliche Gehör für seine Klage einfach abgeschnitten. Der Art. 52 der graubündnerischen Zivilprozeßordnung möge, abstrakt genommen, keine Verfassungsverletzung enthalten, dagegen liege in der Art seiner Anwendung auf den konkreten Fall durch das Bezirksgericht Plessur eine solche und es sei das Bundesgericht berechtigt und verpflichtet, hiegegen einzuschreiten und dem Rekurrenten die Verfolgung seines Rechtes zu ermöglichen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht das Bezirksgericht Plessur, auf dessen Ausführungen der Kleine Rath des Kantons Graubünden einfach verweist, im Wesentlichen geltend: Als Korrelat der Verpflichtung einer Partei, jedem Prozeßgegner und zwar unter Zwang zur Erlegung von Baarvertröstung, vor Gericht Rede zu stehen, erscheine die Berechtigung, unter Umständen Sicherheit für die erlaufenden Kosten zu verlangen; über solche Begehren entscheide das Gericht gemäß Art. 52 der kantonalen Prozeßordnung nach freiem Ermessen. Von diesem ihm zustehenden freien Ermessen habe das Gericht im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht, indem es in Erwägung gezogen habe, daß einerseits der Prozeß, der sich schon seit 20 Jahren vor verschiedenen Gerichtsstellen herumgezogen habe, höchst weitläufig und verwickelt sei und daß andererseits der Kläger sich selbst als unvermögend bezeichnet habe. Ob das Gericht dabei die thatsächlichen Verhältnisse richtig gewürdigt habe, sei vom Bundesgerichte nicht nachzuprüfen, da das Gericht, wie auch der Kleine Rath des Kantons anerkannt habe, durchaus innerhalb der Schranken seiner Kompetenz in Anwendung einer kantonalgesetzlichen Bestimmung gehandelt habe. Eine Justizverweigerung liege durchaus nicht vor; welche Fol-

gen die Kautionsauflage im vorliegenden Falle haben werde, sei vom Gerichte nicht zu prüfen gewesen. Es sei übrigens keineswegs richtig, daß das Gericht von vornherein gewußt habe und habe wissen müssen, daß in Folge der Kautionsauflage dem Rekurrenten die Verfolgung seines Rechtes unmöglich werde. Thatsache sei übrigens auch, daß Rekurrent vom 21. März 1882 bis zum 10. Januar 1883 gegen die Kautionsauflage nicht das Mindeste einzuwenden gehabt habe. Demnach werde auf Abweisung des formell unzulässigen und materiell unbegründeten Rekurses angetragen.

D. Replikando hält der Rekurrent an seinen Ausführungen und Anträgen fest. Dagegen trägt Advokat Camentisch in Chur, Namens der Erben des inzwischen verstorbenen Obersten La Nicca auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge für gerichtliche und außergerichtliche Unkosten an, indem er im Wesentlichen die bereits vom Bezirksgerichte Plessur geltend gemachten Argumente weiter ausführt und überdem die Stellung seiner Partei zu dem vom Rekurrenten angehobenen Prozesse des Näheren darlegt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrent behauptet, die angefochtenen Schlussnahmen des Bezirksgerichtes Plessur und des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden enthalten eine Rechtsverweigerung, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde zweifellos kompetent.

2. Wie nun das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Schmidlin vom 15. April 1882 (Amtliche Sammlung IV, S. 176, Erw. 3) ausgeführt hat, involvire die Auflage einer Prozeßkostenkaution an den Kläger an sich keineswegs eine Rechtsverweigerung. Vielmehr ist der Grundsatz, daß der Kläger, sei es überhaupt, sei es unter gewissen Voraussetzungen, zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten verpflichtet sei, ein verfassungsmäßig durchaus zulässiger und unanfechtbarer. Dagegen ist in der Auflage einer derartigen Kautionsauflage, wie ebenfalls in der angeführten bundesgerichtlichen Entscheidung ausgesprochen ist, eine Rechtsverweigerung dann allerdings zu erblicken, wenn dieselbe entweder in willkürlicher Weise gegen

klares Recht erfolgt oder wenn das Quantitativ der Kautionsauflage offensichtlich übermäßig und zum Zwecke der Gludirung der Klage festgesetzt ist.

3. In casu kann davon, daß die Kautionsauflage prinzipiell gegen klares Recht verstoße, keine Rede sein, da nach Art. 52 der kantonalen Prozeßordnung der Richter über die Zulässigkeit weiterer, d. h. über die gesetzliche in Art. 51 leg. cit. normirte Kostenvertröstungspflicht für Gerichtskosten und Baaranslagen hinausgehender, Kautionsbegehren einer Partei gegenüber der andern „nach Maßgabe der Umstände im einzelnen Falle,“ also nach freiem Ermessen zu entscheiden hat. Dagegen ist die auferlegte Kautionsauflage ihrem Quantitativ nach eine übermäßige, so daß sie als zum Zwecke der Gludirung der Klage festgesetzt erscheint. Denn: Es mag allerdings richtig sein, daß der vom Kläger angestrebte Prozeß, wenn auf die Klage materiell eingetreten werden muß, ein verwickelter und kostspieliger sein wird. Allein dies vermag doch nicht zu rechtfertigen, daß dem Kläger von vornherein eine Kautionsauflage in dem ganz unverhältnißmäßig hohen Betrage von 3000 Fr. auferlegt wurde. Die Höhe der Kautionsauflage ist denn auch weder vom Bezirksgerichte Plessur noch von der beklagten Partei durch Spezifizierung der mutmaßlichen Auslagen, für welche die Kautionsauflage zu haften hat, näher begründet worden und es erscheint eine sachliche Rechtfertigung derselben überhaupt als unmöglich. Denn es leuchtet ein, daß zu Sicherstellung der beklagten Partei für ihre Auslagen keineswegs erforderlich war, dem Kläger von vornherein eine solche, nach den Umständen des Falles exorbitante, Kautionsauflage aufzuerlegen, sondern daß alle berechtigten Interessen des beklagten Theils gewahrt werden konnten, wenn dem Kläger eine Kautionsauflage in der Höhe derjenigen Auslagen, welche dem Beklagten in erster Linie nothwendig erwachsen mußten und die sich wenigstens annähernd mit Sicherheit übersehen und spezifizieren ließen, aufgelegt wurde. Stellte sich später heraus, daß diese Kautionsauflage nicht genüge, so stand ja einer Erhöhung der Kautionsauflage resp. dem Verlangen einer weiteren Sicherheitsleistung nichts entgegen. Daß dieses Verfahren nicht beobachtet, sondern dem Kläger von Anfang an eine Kautionsauflage auferlegt wurde, zu

deren Leistung er bei seiner zugestandenen Mittellosigkeit aller Voraussicht nach außer Stande war, involvirt offenbar eine Rechtsverweigerung, d. h. es kommt das beobachtete Verfahren einer ausdrücklichen Weigerung des Gerichtes, die Klage des Rekurrenten an Hand zu nehmen, dem praktischen Effekte nach vollständig gleich.

4. Es ist somit der Rekurs in dem Sinne als begründet zu erklären, daß die angefochtenen Schlußnahmen aufgehoben werden, dabei aber den zuständigen Behörden anheimgegeben wird, dem Rekurrenten durch erneuerte Schlußnahme eine Kaution in angemessenem, sachlich zu rechtfertigendem Betrage aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt und es werden mithin die angefochtenen Schlußnahmen des Bezirksgerichtes Plessur vom 7. März 1882 und 18. Januar 1883 sowie des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 28. März 1883 aufgehoben.

2. Urtheil vom 29. März 1884 in Sachen Schnyder und Odermatt.

A. Am 16. Dezember 1882 erhob Paul Heim, damals Postillon in Stans, beim dortigen Polizeiamte Klage gegen Albert Schnyder und Josef Odermatt, behauptend: dieselben haben ihn am 15. Dezember, Nachts 11 Uhr angegriffen und von ihm 3 Franken gefordert; nachher seien sie mit ihm zum Hause des Kaspar Odermatt im Höfli zu Stans gegangen und haben dort geläutet, um von Kaspar Odermatt 10 Fr. zu verlangen, unter der Drohung, daß sie sonst gegen Heim und Kaspar Odermatt Klage wegen Unzucht erheben würden. Auf diese Anzeige hin wurden Schnyder und Josef Odermatt wegen Erpressungsversuchs in strafrechtliche Untersuchung gezogen und befanden sich während einiger Zeit in Verhaft. Da sie in ihren

Verhören angaben, sie haben in der Nacht vom 15. Dezember bevor sie dem Heim auf dem Dorfsplaz abgewartet, bei den Falouffieladen des Hauses des Kaspar Odermatt in dessen Comptoir hineingeschaut und gesehen, daß dort Heim und Kaspar Odermatt unzüchtige Handlungen begehen und da in der Folge auch Josef Afermann, Alois Bläsi und Franz Scheuber wegen der gleichen Anschuldigung gegen Heim und Kaspar Odermatt Klage erhoben, so wurde die strafrechtliche Untersuchung auch gegen die beiden Lektoren gerichtet und Heim für einige Zeit in Verhaft gesetzt.

B. Der Regierungsrath des Kantons Nidwalden überwies sodann Schnyder und Josef Odermatt wegen nächtlichen Angriffs und Erpressungsversuchs an das nidwaldensche Kantonsgericht, welches, nachdem der Regierungsrath am 23. April 1883 den bezüglichen Prozeßextrakt des Verhöramtes genehmigt hatte, unterm 16. August 1883 den Josef Odermatt zu 30 Fr. und den Schnyder zu 50 Fr. Buße und jeden derselben zu Bezahlung von 40 Fr. Kosten unter solidarischer Haftbarkeit verurtheilte. In dem Urtheile wird ausdrücklich bemerkt, daß die Beurtheilung der Frage, ob in den gegen Kaspar Odermatt und Heim gemachten Aussagen eine falsche Denunziation liege, einem spätern Verfahren vorbehalten werde.

C. Auf das Gesuch des Kaspar Odermatt und in Erwägung, daß die s. B. in Untersuchungssachen gegen Kaspar Odermatt und Heim einvernommenen vielen Zeugen nichts deponirt haben, woraus eine strafbare Handlung dieser Beklagten sich ergebe und daß bei Behandlung des bezüglichen Prozeßextraktes nur Schnyder und J. Odermatt zur Beurtheilung ans Gericht gewiesen worden, die Schließung des Prozesses gegen Kaspar Odermatt und Heim zwar im Sinne der damaligen Verhandlungen gelegen, eine bezügliche Beschlußfassung aber unterlassen worden sei, beschloß der Regierungsrath von Nidwalden am 23. Juli 1883, es sei der erwähnte Beschluß vom 23. April mit dem Zusätze zu ergänzen, daß der Untersuch. gegen Kaspar Odermatt und Heim aus Mangel an Beweis ad acta gelegt werde.

D. Durch Zuschrift vom 19. August 1883 erhob nun Kaspar